

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG bereitgestellt am 22.03.2019

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2007 (GBI. S.135) ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Im Jahr 2019 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Stadtteilen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg an Sonntagen wie folgt geöffnet sein:
 - A) in Schramberg-Tal anlässlich einer Neuwagenausstellung am Sonntag, den 7. April 2019 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,
 - B) in Schramberg-Tal anlässlich eines Kreativmarktes am Sonntag, den 13. Oktober 2019 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Stadt Schramberg Fachbereich Recht und Sicherheit Schramberg, den 18.03.2019

Thomas Herzog Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Schramberg, Fachbereich Recht und Sicherheit, Berneckstraße 9, Zimmer 3.02, eingesehen werden.



Große Kreisstadt Schramberg

Frau Gisela Wegner · Berneckstraße 9 · 78713 Schramberg

Telefon: 07422/29-249

E-Mail: gisela.wegner@schramberg.de